

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 104/15

3 Ca 834 a/14ArbG Neumünster



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Zwangsgeldfestsetzung

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 16.06.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 13.03.2015 – 3 Ca 834 a /14 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I. Die Parteien streiten über die Durchführung einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme.

Der Kläger war zuletzt als Director Customer Service Center bei der Beklagten beschäftigt. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis am 18. und 24.06.2014 jeweils ordentlich zum 30.09.2014. Das Arbeitsgericht stellte mit Urteil vom 03.12.2014 die Unwirksamkeit dieser Kündigungen fest und weiter wie folgt entschieden:

„Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger zu unveränderten Bedingungen als Director Customer Service Center entsprechend des schriftlichen Arbeitsvertrags vom 03. März 2014 bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag zu Ziffer 1. weiterzubeschäftigen.“

Die Beklagte nahm ihre gegen das Urteil eingelegte Berufung am 24.03.2015 zurück.

Der Kläger hat mit am 22.01.2015 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz die Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 888 ZPO beantragt, um auf diese Weise die Weiterbeschäftigung des Klägers durchzusetzen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag durch Beschluss vom 13.03.2015 zurückgewiesen und zur Begründung auf eine weitere von der Beklagten am 12.12.2014 zum 31.03.2015 ausgesprochene Kündigung verwiesen.

Gegen diesen ihm am 16.03.2015 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 01.04.2015 sofortige Beschwerde eingelegt und zur Begründung ausgeführt, bei der neuerlichen Kündigung der Beklagten handele es sich um eine „Trotzkündigung“.

Das Arbeitsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen (Nichtabhilfebeschluss vom 06.05.2015) und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die gemäß § 793 ZPO statthafte, form – und fristgerecht eingelegte und damit zulässige sofortige Beschwerde des Klägers ist nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht den Vollstreckungsantrag zurückgewiesen.

1. Es bestehen Bedenken, ob der Antrag auf Zwangsgeldfestsetzung bereits deshalb zurückzuweisen war, weil die erneute Kündigung der Beklagten vom 12.12.2014 zum 31.03.2015 den Weiterbeschäftigungsanspruch des Klägers zu Fall gebracht hat. Der Vollstreckung eines Weiterbeschäftigungsanspruchs nach § 888 ZPO können materiell rechtliche Einwendungen (z. B. weitere Kündigung, Auflösungsantrag des Arbeitgebers) grundsätzlich nicht entgegengehalten werden. Solche Einwendungen können nur im Wege der Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO geltend gemacht werden (LAG Rheinland-Pfalz 01.09.2010 – 8 Ta 197/10 -; LAG Thüringen 05.01.2005 – 1 Ta 148/04 -).

2. Die Entscheidung des Arbeitsgerichts erweist sich aber aus einem anderen Grund als richtig. Der Kläger kann aus dem Urteil vom 03.12.2014, soweit es die Beklagte zur Weiterbeschäftigung verurteilt hat, nicht mehr vollstrecken. Denn die Beklagte war danach nur zur Weiterbeschäftigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag zu Ziffer 1 verurteilt worden. Die zu Ziffer 1 beantragte und ausgeurteilte Feststellung, dass das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die von der Beklagten ausgesprochenen Kündigungen vom 18.06.2014 und vom 24.06.2014 nicht zum 30.09.2014 aufgelöst worden ist, ist nach Rücknahme der Berufung (am 24.03.2015) rechtskräftig geworden.

3. Entsprechend § 97 Abs. 1 ZPO trägt der Kläger die Kosten des erfolglosen Beschwerdeverfahrens. Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde sind nicht ersichtlich.